

Projektaufruf 2021

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt aus Landesmitteln Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes.

Die landeseigenen Mittel werden zur Förderung von Schulbauvorhaben außerhalb der Mittel- und Oberzentren (\leq Grundzentrum) eingesetzt, die im Rahmen der bislang verfügbaren Förderprogramme nicht oder nicht hinreichend unterstützt werden können. Hierzu zählen größere Vorhaben, wie umfangreiche Sanierungen bzw. Ersatz-, An- oder Neubau von Schulbauten.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der im Haushaltsplan 2020 / 2021 veranschlagten Mittel gewährt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung der Gesamtausgaben im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Schulträgers und die maximale Förderhöhe beträgt 5 Millionen Euro.

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer der Schulinfrastruktur (Schulträger) außerhalb der Mittel- und Oberzentren.

Es ist vorgesehen, im Rahmen des Projektaufrufs 2021 zur Verfügung stehende Mittel in Höhe von 20 Millionen Euro vollständig zu verpflichten.

Hiermit werden die Schulträger der öffentlichen allgemein bildenden Schulen außerhalb der Mittel- und Oberzentren aufgerufen, dem Landesförderinstitut bis zum

16. April 2021

Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind die in der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Förderrichtlinie Schulbaupaket - SchulFöRL M-V)“ enthaltenen Rahmenbedingungen.

Mit der Umsetzung hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern (WM) das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) beauftragt.

Ansprechpartner im LFI:

Frau Silke Hansen, Telefon: 0385 6363 1352

Frau Sandra Luther, Telefon: 0385 6363 1375

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Anträge dürfen nur gestellt werden, wenn der Zuwendungsbetrag 100.000 Euro nicht unterschreitet.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen können nur für Projekte gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

Gefördert werden u. a. die Sanierung, der Neu- und Umbau sowie die Erweiterung von Schulinfrastruktur im Bereich der öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Orten außerhalb der Mittel- und Oberzentren.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer der zeitlichen Bindung gemäß Nr. 6.1 der Förderrichtlinie Schulbaupaket durch die oberste Schulbehörde auf Grundlage von Schülerzahlprognosen der Träger der Schulentwicklungsplanung und der Einwohnerzahlprognose des Landes bestätigt wurde.

2. Antragstellung

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude oder diejenigen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung oder von Teilen der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger an Dritte ist ausgeschlossen.

Dem Förderantrag ist die Stellungnahme des Landkreises als Träger der Schulentwicklungsplanung beizulegen. Die Stellungnahme muss Folgendes beinhalten:

- a) bei Vorhaben im Rahmen des Schulentwicklungsplans, die Angabe der Fundstelle oder ein entsprechender Auszug aus dem Schulentwicklungsplan,
- b) die Berücksichtigung zukünftiger Planungen in angrenzenden Schuleinzugsgebieten,
- c) eine aktualisierte Schülerzahlprognose für den Zeitraum der Dauer der Zweckbindungsfrist mit gegebenenfalls aktualisierter Einschätzung gegenüber dem Schulentwicklungsplan,
- d) eine Einschätzung zur Priorität der Umsetzung des Vorhabens (zeitlich und inhaltlich) und
- e) eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens und des Umfangs des Vorhabens (beispielsweise Berücksichtigung der Schülerzahlprognose und Aufnahmekapazität bei Erweiterungsbauten sowie Berücksichtigung des Zeitpunktes bereits erfolgter Instandsetzungsvorhaben, Einschätzung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung bei Sanierungsvorhaben)

Zuwendungen zu Investitionen in Schulsporthallen und Schulsporthallenanlagen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Antrag eine Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums eingereicht wird. Die Stellungnahme muss Folgendes beinhalten:

- a) eine Einschätzung zur Notwendigkeit des Vorhabens und des Umfangs des Vorhabens und

b) die Anerkennung des Raum- und Funktionsprogramms.

Zuwendungen für Investitionen in Räumlichkeiten für eine Hortbetreuung in den Schulen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Antrag eine Stellungnahme des für die Kindertageseinrichtungen jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht wird. Die Stellungnahme muss eine Einschätzung zur Notwendigkeit und des Umfangs des Vorhabens beinhalten.

Bei Antragstellung zum Projektauswahlverfahren müssen Planungen zum Vorhaben bis Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorliegen.

Der Antrag ist dem LFI **bis zum 16. April 2021** zuzusenden.

Das Antragsformular ist unter der Internetadresse <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/schulbaupaket-m-v/index.html> abrufbar.

3. Finanzierung

Die Höhe der Zuwendung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich nach der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit des Schulträgers aus dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen - RUBIKON“ zum Zeitpunkt der Antragstellung und ist auf eine Höhe von bis zu fünf Millionen Euro begrenzt.

Leistungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung	Fördersatz
Rubikon grün	bis zu 50%
Rubikon gelb	bis zu 60%
Rubikon orange	bis zu 65%
Rubikon rot	bis zu 75%

Bei Vorhaben von Gemeinden in ländlichen Gestaltungsräumen kann der Zuwendungssatz um fünf Prozentpunkte erhöht werden.

4. Auswahl der Projekte

Die Auswahl von Projekten erfolgt aufgrund des Votums eines interministeriell zusammengesetzten Vergaberates. Der Vergaberat votiert darüber hinaus auch über die Höhe der Zuwendung, insbesondere unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Schulträger und nachfolgender Projektauswahlkriterien:

Lfd. Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Die Durchführung des Vorhabens ist zwingend zur Sicherstellung des Schulbetriebs erforderlich (z.B. drohende bauordnungsrechtliche Sperrung/Schließung der Einrichtung (15 Punkte), dauerhafte Überschreitung der maximalen Aufnahmekapazität (15 Punkte), erforderliche Sanierung (5 Punkte)).	5; 15
2.	Kurzfristigkeit des Handlungsbedarfs (Umsetzung zwingend in den nächsten 3 Jahren erforderlich)	5
3.	Erhöhung der Zukunftsfähigkeit der Schule: Maßnahme erfolgt begleitend bei einer organisatorischen Zusammenführung von mehreren Schulen der gleichen Schulart zu einer Schule (15	10; 15

	Punkte) bzw. dient der Verbindung von gleichen oder unterschiedlichen Schularten zu einem Schulzentrum (10 Punkte) (§11 Abs. 4 SchulG)	
4.	Engagement des Schulträgers oder Dritter zur bisherigen Erhaltung der Gebäude und/oder zur Finanzierung des Vorhabens (Nachweis z.B. anhand von Gremienbeschlüssen, vorliegenden Planungsunterlagen, erfolgte Haushaltsveranschlagung)	1-3
5.	Qualität des Vorhabens (bedarfsgerecht, zeitgemäß) Entwicklung eigener Qualitätsstandards Gestalterische Qualität (architektonisch, städtebaulich)	1-3
6.	Möglichkeiten der Mehrfachnutzung durch gewählte Baustruktur	2
7.	Beteiligungsprozesse Wettbewerb, Planungsphase 0 Einbeziehung Betroffener (Lehrer, Mitarbeiter, Schüler etc.)	2
8.	Sicheres Erreichen der Schülermindestzahl nach der SEPVO M-V ¹ Die reguläre Schülermindestzahl nach der SEPVO M-V wird lt. Schülerzahlprognose des Landkreises durchgängig bis zum Schuljahr 2030/2031 um mindestens 10% überschritten.	10
	Gesamt:	36-55

Die Mindestpunktzahl beträgt 21 Punkte.

Bei gleicher Punktzahl wird das Vorhaben, mit dem die höchste Schülerzahl erreicht wird, in der Rangfolge begünstigt. Als Grundlage wird die Höhe der Schülerzahl gemäß amtlicher Schulstatistik im Schuljahr der Antragstellung herangezogen.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5. Baufachliche Prüfung

Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 2.000 000 Euro nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO einer baufachlichen Prüfung. Diese obliegt dem Staatlichen Amt für Bau und Liegenschaften Rostock. Bei Zuwendungen an einen Landkreis ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Dies gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.

5. Weiteres Verfahren

bis 16. April 2021: Einreichung der Projektanträge beim LFI

bis 21. Mai 2021: Sichtung und Vorbewertung der Projektanträge durch das LFI, Förderempfehlung an das zuständige Ministerium WM / Auswahlgremium

bis 30. April 2021: Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen

¹ Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Nr. 10/2014, Seite 418ff.

bis 04. Juni 2021: Förderentscheidung durch das zuständige Ministerium WM / Auswahlgremium und Mitteilung an die Antragsteller durch das zuständige Ministerium WM

ab 07. Juni 2021: Vervollständigung der Projektanträge beim LFI mit dem Ziel der Bewilligungsreife

Erlass der Zuwendungsbescheide durch das LFI bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen

7. Publikation und Dokumente

Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen für die Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft (Förderrichtlinie Schulbaupaket - SchulFöRL M-V)“ vom 23. November 2020 (AmtsBl. M-V S. 582)